

An die

Landespolizeidirektion Wien  
Referat für Vereins-, Versammlungs-, und  
Medienrechtsangelegenheiten  
Schottenring 7-9  
1010 Wien

**Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 3.3.2014 (GZ: XV-11.698, ZVR-Zahl: 128503959, elektronisch zugestellt am 3.3.2014) über die Untersagung der Vereinsgründung „Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben“**

Gegen den oben angeführten Bescheid wird innerhalb offener Frist

**B E S C H W E R D E**

eingebraucht und wie folgt begründet:

Mit dem angefochtenen Bescheid wird die Gründung des Vereins „Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben“ mit Verweis auf §12 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 (VerG) iVm Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl. 210/1958 (EMRK) **nicht gestattet**.

In ihrer Begründung gibt die Behörde im Wesentlichen an, dass sich von §§2 und 3 der Vereinsstatuten die Intention des Vereins ableiten lässt, Handlungen zu setzen, die den Tatbestand §78 des Strafgesetzbuches BGBl. Nr. 60/1974 (StGB) erfüllen könnten. Demzufolge wären die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK angeblich erfüllt, womit eine Nichtgestattung der Vereinsaktivität per Bescheid gem. §12 Abs. 1 VerG zu erfolgen hat.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Art. 11 Abs. 1 EMRK räumt allen Menschen das Grundrecht ein, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Explizit und erschöpfend nennt Art. 11 Abs. 2 EMRK die **Wahrung der nationalen und öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechenverhütung, den Schutz der Gesundheit und der Moral** sowie den **Schutz der Rechte und Freiheiten anderer**, legitimer Ziele einer möglichen Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

Ungeachtet des Verbotes der „Mitwirkung am Selbstmord“ gem. §78 StGB sei grundsätzlich festzuhalten, dass die österreichische Rechtsordnung kein Suizidverbot kennt. Vielmehr sei, mit Anlehnung an Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) von einem **Recht** auf Suizid, soweit dieser selbstbestimmt und aus freien Stücken erfolgt, auszugehen. Dafür spricht nicht nur die Straflosigkeit des Suizids in Österreich sondern auch die Rechtsprechung des EGMR. Darüber hinaus lässt sich von dem EGMR-Urteil Gross gegen die Schweiz (67810/10) gar ein **Recht auf Suizidbeihilfe** ableiten.

Gem. §78 StGB sei jeder, der einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten oder ihm dazu Hilfe leistet, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Diese Strafbestimmung gilt selbstverständlich auch für Handlungen, die im Rahmen der Tätigkeit eines Vereins stattfinden. Weder §78 StGB noch die behördliche Nichtgestattung der Vereinsaktivität können jedoch mit der Verfolgung eines legitimen Ziels im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt werden. Ein generelles Verbot der Suizidbeihilfe lässt sich mit einem Schutz der **nationalen** bzw. **öffentlichen**

**Sicherheit** keineswegs in Verbindung bringen; ebensowenig ist es dazu geeignet, einen Beitrag zur **Ordnung und Verbrechensverhütung** zu leisten. Da der Verein laut Statuten seine Aktivität ausschließlich auf Personen richten würde, die an einer unheilbaren, schweren Krankheit leiden, schwer behindert sind bzw. mit einer schweren Behinderung zu rechnen haben oder unerträglichen Schmerzen ausgesetzt sind, könnte die Vereinsaktivität auch gar nicht gegen den **Schutz der Gesundheit** gerichtet sein. Vielmehr sind sowohl die bestehende Strafbestimmung als auch die Nichtgestattung der Vereinsaktivität dazu geeignet, hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit einen kontraproduktiven Beitrag zu leisten: Menschen, die sich aufgrund einer schweren und unheilbaren Erkrankung mit einem unzumutbaren Leben konfrontiert sehen, werden nämlich gezwungen, inhumane Suizidmethoden mit ungewissem Ausgang heranzuziehen, um einen selbstbestimmten Tod herbeizuführen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die empirisch beobachtbare Relation zwischen der Suizidrate und der Suizidversuchsrate zwischen 1:20 und 1:50 bewegt und dass Personen, die einen gescheiterten Suizidversuch überlebt haben, oft den Rest ihres Lebens mit schweren Behinderungen und qualvollen Schmerzen verbringen müssen. Auch hinsichtlich des **Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer** sind weder die Strafbestimmung noch die Nichtgestattung der Vereinsgründung relevant, da der Suizid, per Definition, ausschließlich den Suizidalen betrifft und dieser, in Abgrenzung zur aktiven Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen), im Rahmen eines assistierten Suizids stets die den Tod herbeiführende Handlung eigenhändig setzt ohne dabei andere Personen zu gefährden.

Das einzige unter Art. 11 Abs. 2 EMRK genannte Ziel, das ein Suizidbeihilfeverbot – ob als Strafbestimmung oder infolge einer behördlichen Nichtgestattung einer entsprechenden Personenvereinigung – **augenscheinlich** legitimieren würde, betrifft den **Schutz der Moral**. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob der Schutz eines ohnehin nichtobjektivierbaren ethisch-moralischen Grundsatzes eine schwerwiegende Einschränkung des Rechts auf Vereinsbildung rechtfertigt. Vor dem Hintergrund der Nichtstrafbarkeit der Haupttat, nämlich des Suizids, ist solch eine Rechtfertigung zu verneinen. Sehr problematisch wäre zudem die sehr restriktive Rechtsprechung des EGMR, die den Schutz der Moral – falls überhaupt – am ehesten in Verbindung mit Jugendschutzüberlegungen als legitimes Ziel einer grundrechtseinschränkenden Gesetzgebung betrachtet.

In diesem Zusammenhang soll der Hinweis darauf auch nicht fehlen, dass nicht nur das Recht auf Suizid sondern gar die Legalisierung der Suizid-Beihilfe von der österreichischen Bevölkerung mehrheitlich bejaht wird. Eine kategorische Ablehnung der Suizidbeihilfe (und somit, implizit, auch des Suizids selbst), wie in §78 StGB und infolge in der behördlichen Nichtgestattung der Vereinsaktivität verkörpert, kann keineswegs mit konsensfähigen moralischen Vorstellungen begründet werden; sie entspricht fast ausschließlich religiösen Vorstellungen, die wiederum keine sachliche Grundlage für einen Eingriff in die Grundrechte darstellen. Die persönliche Einstellung gegenüber dem mehr oder weniger selbstbestimmten Tod ist mit religiösen (bzw. nichtreligiösen) Vorstellungen eng verbunden. Vor diesem Hintergrund stellen die Strafbestimmung §78 StGB sowie die behördliche Nichtgestattung der Vereinsaktivität aufgrund ihrer Undifferenziertheit vielmehr eine **Verletzung der Glaubensfreiheit** und somit einen Verstoß gegen Art 9 EMRK dar.

Da weder §78 StGB noch die behördliche Nichtgestattung der Vereinsaktivität – die sowohl einzeln als auch in Summe eine spürbare Einschränkung der Grundrechte gem. Art. 8 und 11 EMRK mit sich bringen – ein legitimes Ziel im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK verfolgen, erübrigt sich die Beurteilung ihrer Verhältnismäßigkeit. Diese wäre allerdings aufgrund der apodiktischen Formulierung des §78 StGB, die keine Berücksichtigung von Einzelfällen zulässt, ohnehin zu verneinen.

Abschließend soll noch kurz auf den letzten Satz der Begründung eingegangen werden, wonach die Nichtgestattung der Vereinsgründung auch aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig war. Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen muss festgehalten werden, dass in zahlreichen Vertragsländern der EMRK die Suizidbeihilfe keinen Straftatbestand darstellt. In keinem dieser Länder konnten jedoch eine mit dem assistierten Suizid zusammenhängende Störung der öffentlichen Ordnung oder eine nachhaltige Verletzung der Rechte und Freiheiten anderer festgestellt werden. Für eine grundsätzlich abweichende Einschätzung der Lage in Österreich, wie implizit von der Behörde vorgenommen, liegen keine stichhaltigen Argumente vor. Vielmehr sei davon auszugehen, dass aufgrund der Nichtgestattung der Vereinsaktivität bzw. der Beibehaltung des verfassungsrechtlich bedenklichen §78 StGB Menschen, die sich aufgrund einer schweren und unheilbaren Erkrankung mit einem unzumutbaren Leben konfrontiert sehen und sich zu einem selbstbestimmten Tod entscheiden, sich nach wie vor gezwungen sehen werden, ihr Leben unter Gefährdung anderer selbstbestimmt zu beenden. Wie keiner anderen Behörde in Österreich wird der Landespolizei Wien bekannt sein, welche Gefährdung für Unbeteiligte der unsachgemäße Umgang mit Schusswaffen (das Erschießen ist die zweithäufigste Suizidmethode bei Männern in Österreich) bzw. das Springen aus Höhen (das Springen aus Höhen ist die dritthäufigste Suizidme-

thode bei Männern bzw. vierthäufigste bei Frauen in Österreich) darstellt bzw. mit welcher weitreichender Störung der öffentlichen Ordnung ein, aufgrund eines Suizidversuchs, lahmgelegter Streckenabschnitt eines Massenbeförderungsmittels einhergeht.

Zusammengefasst sei daher folgendes festzuhalten:

1. Die Nichtgestattung der Aufnahme der Vereinstätigkeit stellt eine Verletzung des Rechts auf Vereinsbildung gem. Art. 11 EMRK, des Rechts auf Achtung der Privatsphäre gem. Art. 8 EMRK und, aufgrund der überwiegend religiös konnotierten Wertung des Suizids, eine Verletzung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gem. Art. 9 EMRK dar.
2. Die Nichtgestattung der Aufnahme der Vereinstätigkeit mit Verweis auf eine drohende Verletzung des §78 StGB geht insofern ins Leere als diese Strafbestimmung nicht verfassungskonform ist.
3. Die von der Behörde behauptete drohende Störung der öffentlichen Ordnung bzw. Gefährdung der Rechte und Freiheit anderer ist weder sachlich noch empirisch begründbar. Diese Behauptung der Behörde kann daher nicht als Grundlage für die Nichtgestattung der Vereinsaktivität gelten.

Aus diesen Gründen wird die Aufhebung des oben genannten Bescheides beantragt.

Wien, am 18.3.2014